



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der
Präsidentin
der Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64055

12.07.2016
Nr. 78/2016
Seite 600 - 603

Ordnung über die Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der FH Münster vom 12. Juli 2016



**Fachbereich
Chemieingenieurwesen**

Ordnung über die Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der FH Münster vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) hat der Fachbereich Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Ordnung erlassen:



§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Aufhebung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Fachhochschule Münster vom 2. August 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 74/2012 vom 2. August 2012, Seite 555 - 569) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Sie trifft Bestimmungen zu den Lehrveranstaltungen, der Anmeldung zu und der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 2

Einschreibungen, Rückmeldungen

Neueinschreibungen oder Wiedereinschreibungen bzw. Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in den Studiengang nach § 1 Absatz 1 sind nicht mehr möglich. Rückmeldungen sind längstens zum Wintersemester 2021/22 möglich.

§ 3

Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen für den Studiengang nach § 1 Absatz 1 laufen Zug um Zug aus. Im Wintersemester 2016/17 werden nur noch die Lehrveranstaltungen des dritten und fünften Fachsemesters angeboten, im Sommersemester 2017 nur noch die Lehrveranstaltungen des vierten und sechsten Fachsemesters. Im Wintersemester 2017/18 werden nur noch die Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters und im Sommersemester 2018 nur noch die Lehrveranstaltungen des sechsten Fachsemesters angeboten. Danach werden Lehrveranstaltungen für den Studiengang nach § 1 Absatz 1 grundsätzlich nicht mehr angeboten.

§ 4

Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang nach § 1 Absatz 1 werden längstens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/22 abgenommen.

§ 5
Aufhebung der Ordnung

Die Ordnung nach § 1 Absatz 1 tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2026/27 außer Kraft und wird aufgehoben.

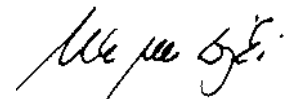
§ 6
Schlussbestimmung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2027 außer Kraft und wird aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemieingenieurwesen vom 12. Mai 2016.

Münster, den 12. Juli 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski